

V / 53.1 Forsten und Naturschutz I
Gz.: RPGI-53.1-77p3600/12-2018/1

Wetzlar, den 28.01.2025

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Tel.

E-Mail:

Prüfung von Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG **Vermerk**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat (BMWK, Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 19.07.2023) Vorhanden i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG sind grundsätzlich alle der Behörde bekannten und nach fachlichen Standards erhobenen Daten. Daten des Vorhabenträgers sowie Daten Dritter hat die Behörde nur dann zugrunde zu legen, wenn diese nach einem vergleichbaren fachlichen Standard (etwa i.S.d. Anlage 4 Nr. 1.5 der Hessischen Kompensationsverordnung) erhoben wurden (HMWK und HMUKLV, Gemeinsamer Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO).

Im Rahmen der Prüfung des Vorhandenseins von Daten wurde eine Datenanfrage an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) durchgeführt. Das HLNUG verfügt über Daten, die ihm gem. § 52 HeNatG übermittelt werden. Da diese in Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegt wurden, wurden sie auch auf fachliche Eignung validiert und können zum Gegenstand eines weiteren Genehmigungsverfahrens gemacht werden. Weiterhin wurde von der Oberen Naturschutzbehörde eine Datensuche in bei ihr vorhandenen Daten aus vorangegangenen, im räumlichen Kontext stehenden Genehmigungsverfahren (insbesondere Planfeststellungsverfahren, andere WEA-Genehmigungsverfahren, Annexverfahren) durchgeführt und betrachtet. Zudem wurden alle Daten analysiert, die durch den Antragsteller oder Dritte zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht worden sind.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Prüfung der vorhandenen Daten für folgendes immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:

Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/12-2018/1

Windpark: WP Herzhausen

Antragsteller: PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven

WEA Nr.: WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07, WEA 08

Daten, die der Behörde bekannt sind:	Datenquellen	Prüfung im Einzelnen
Vom Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegte oder freiwillig nachgereichte Daten	Siehe Anlage T-WEA 01, T-WEA 02, T-WEA 03, T-WEA 06, T-WEA 07, T-WEA 08	Siehe Anlage T-WEA 01, T-WEA 02, T-WEA 03, T-WEA 06, T-WEA 07, T-WEA 08
Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren (aufgeführt sind nur Verfahren, bei denen die Möglichkeit bestand, dass aus ihnen Daten resultieren können, die in räumlicher und zeitlicher Hinsicht Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren haben könnten)	• WEA 00281210534-0001	Daten zu alt, Genehmigungsbescheid vom 22.12.2016
	• WEA 00281210534-0002	
	• WEA 00281210534-0003	
	• WEA 00280620534-0001	Daten zu alt, Genehmigungsbescheid vom 08.11.2013
	• WEA 00280840534-0001	Daten zu alt, Genehmigungsbescheid vom 06.11.2013

	• WEA 00280650534-0001 • WEA 00280650534-0002 • WEA 00280650534-0004 • WEA 00280650534-0005	Daten zu alt, Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013
Daten aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern (einschlägige Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen)	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLUNG)	Daten wurden am 01.03.2024 abgerufen und in das Verfahren einbezogen: siehe Anlage T-WEA 01, T-WEA 02, T-WEA 03, T-WEA 06, T-WEA 07, T-WEA 08
Von Dritten erhobene Daten (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.	Dem Regierungspräsidium Gießen sind keine von Dritten erhobene Daten bekannt, die für das Genehmigungsverfahren WP Herzhausen von Relevanz sind.	Keine relevanten Daten vorhanden, Prüfung entfällt.

Zusammenfassung der Datenrecherche:

Die Datenrecherche ergab, dass lediglich die Daten der Datenabfrage beim HLNUG vom 01.03.2024 in der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens „WP Herzhausen“ Berücksichtigung finden können, da diese Daten den Bedingungen für Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG genügen.

gez.



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.